

7. Ist nach preussischem Recht über den Anspruch des Patrons, Kirchenvorsteher zu bestellen, der Rechtsweg zulässig?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. März 1906 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. kath. Kirchengemeinde zu St. (Kl.). Rep. IV. 374/05.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Der Beklagte war Patron der katholischen Kirche in St. Auf Grund des Patronatsrechts ernannte die königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu Bromberg, als Vertreterin des Beklagten in Gemäßheit des § 39 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, durch Verfügung vom 13. Mai 1903 den Förster Sp. zum Kirchenvorsteher der Klägerin. Letztere erachtete dies für unzulässig, weil dem Beklagten vor Erlassung des Gesetzes eine solche Befugnis nicht zugestanden habe. Sie erhob Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß ihm ein Recht zur Bestellung eines Kirchenvorstehers nicht zustehe. Der Beklagte bestritt den Anspruch und verweigerte unter Erhebung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs die Einlassung zur Hauptsache. Die erste Instanz verwarf die Einrede. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Revision führt zur Begründung des Rechtsmittels aus, der § 13 G.V.G. sei verletzt. Der geltend gemachte Feststellungsanspruch gehöre nicht vor die ordentlichen Gerichte, da er nicht unter die im § 13 bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten falle. Das von dem Beklagten für sich in Anspruch genommene Nominationsrecht gründe sich auf das demselben zustehende Patronat. Das Patronatsrecht gehöre aber dem öffentlichen Kirchenrechte an. Grund-

sächlich müßten daher auch alle einzelnen aus dem Patronatsrechte fließenden Befugnisse, als nicht dem Zivilrecht angehörig, der Kognition der ordentlichen Gerichte entzogen sein, sofern nicht im einzelnen Falle, wie dies im § 577 A.L.R. II. 11. geschieht, der Rechtsweg besonders für zulässig erklärt sei. Der streitige Anspruch gehöre nicht zu den im § 577 erwähnten. Die gegenteilige Ansicht führe zu Inkonsequenzen. Das vom Beklagten in Anspruch genommene Recht sei auf die §§ 5 Nr. 3, 39 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 gegründet. Nach § 5 Nr. 2 dieses Gesetzes gehörten zum Kirchenvorstand auch mehrere Mitglieder, welche durch die Gemeinde gewählt würden. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß, falls über die Wahlberechtigung der Gemeinde oder einzelner Mitglieder derselben ein Streit entstände, hierüber nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben würden. Das gleiche müsse deshalb auch im Falle eines Streites über die Berechtigung aus § 5 Nr. 3, also auch im vorliegenden Falle gelten.

Der Revision war der Erfolg zu versagen, da mit dem Berufungsgericht der Rechtsweg für zulässig zu erachten ist.

Seinem Wesen nach ist das Patronat nicht, wie das Obertribunal in den Entscheidungen Bd. 45 S. 33 angenommen hat, ein Kirchenamt. Des Patronats wird im Abschn. III des Tit. 11 A. II A.L.R., in dem die geistlichen Obern und Vorgesetzten, darunter auch die Kirchenkollegien, aufgeführt sind, nirgends gedacht.

Vgl. Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des preussischen Staates I. Abteilung S. 282.

An dieser prinzipiellen Auffassung ist nichts dadurch geändert, daß nach § 39 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, der Patron unter gewissen Voraussetzungen in den Kirchenvorstand einzutreten befugt ist.

Vgl. auch § 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

Ist hiernach zwar dem Patronat der Charakter eines Kirchenamts abzuspreehen, so übt doch der Patron innerhalb der Kirche öffentlich-rechtliche Befugnisse aus. Dies hat insbesondere zu gelten von der Berechtigung desselben, den Pfarrer zu präsentieren und Kirchenvorsteher zu bestellen. Sowohl vom Standpunkte des gemeinen als

auch des preußischen Rechts ist es danach zutreffend, wenn das Reichsgericht im Anschluß an Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts Bd. 4 S. 7, das Patronatrecht als ein innerhalb der kirchlichen Sphäre liegendes Individualrecht kirchlich öffentlich-rechtlicher Natur charakterisiert.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 15 S. 171. 172, Bd. 25 S. 304.

Handelt es sich demzufolge im vorliegenden Streite in der That um publizistische Rechtsverhältnisse, so ist dennoch der ordentliche Rechtsweg kraft positiver Vorschrift des Allgemeinen Landrechts zugelassen. Nachdem in den §§ 364. 362 A.L.R. II. 11 bestimmt ist, daß ein Streit unter mehreren Patronen vor den ordentlichen Richter gehöre, ordnet § 577 a. a. O. an, daß alle Streitigkeiten darüber, ob jemandem das Patronat zukomme, der Entscheidung des ordentlichen Richters anheimfallen. Mit Recht wird gefolgert, daß, was vom ganzen Patronat gelte, naturgemäß auch von den Teilrechten desselben gelte, und gehört daher ein Streit über das patronatische Recht der Präsentation zum Pfarramte wie der Bestellung zum Kirchenvorsteher, gleichwie über einen Gegenstand des Privateigentums, vor das ordentliche Gericht.

Vgl. Stölzel, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preußen S. 178 flg.; Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 43 S. 362. 363. "...